

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 1 K 62/24

Würzburg, 31.03.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.07.2025	09:00 Uhr	B101, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Laub

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Laub	82	Wohnbaufläche	Laub 24	0,1283	726

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

weitgehend rechteckiges Grundstück; Grundstücksbreite ca. 26 m; mittlere Grundstückstiefe ca. 52 m; weitgehend eben; kein gültiger Bebauungsplan vorhanden; Zweifamilienhaus mit Satteldach und mit Kellergeschoss, EG, OG und nicht ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr 1975; Öl-Zentralheizung Baujahr 2021; Zufahrt zum Haus nicht befestigt; Mängel: Terrassen-Umwehrung beschädigt bzw. nicht vorhanden; überdurchschnittlicher Moosbewuchs des Bodenbelags des Balkons im Obergeschoss; Verschmutzungen sowie Verfärbungen der Giebelfassade; überdurchschnittliche Verwitterungsspuren der außenliegenden Holzbauteile; Beschädigungen an der Eingangstreppe; Instandhaltungszustand unterdurchschnittlich; Energieausweis liegt nicht vor;

Im übrigen wird auf die detaillierten und fundierten Ausführungen im Gutachten Bezug genommen.;

Verkehrswert: 244.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.